

Mandantenerfassungsbogen Adoption eines Volljährigen

Verwenden Sie diesen Mandantenerfassungsbogen nur, wenn es sich bei der anzunehmenden Person (also des „Kindes“) um eine **volljährige Person** handelt. Wenn es um die Adoption eines minderjährigen Kindes geht, verwenden Sie bitte den separaten Mandantenerfassungsbogen für die Adoption minderjähriger Personen.

Damit wir Ihren Adoptionsantrag vorbereiten können, leiten Sie uns die nachstehend erbetenen Informationen zu, soweit es Ihnen möglich ist, und zwar

vorzugsweise an die zentrale E-Mail-Adresse info@notar-kadel.de

oder per Post an

Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt,

oder per Telefax 06234 9456-220.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 06234-9456-0, per E-Mail unter info@notar-kadel.de oder im Internet unter www.notar-kadel.de.

Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team.

A. Angaben zum Annehmenden¹, also zu dem „neuen Elternteil“:

Wenn ein Ehepaar gemeinsam adoptiert, benötigen wir die Angaben zu beiden Ehegatten, also zu beiden neuen Elternteilen.

Sofern nur eine Person allein adoptiert, entfällt Ziffer 2.

1. Personendaten des (ersten) neuen Elternteils:

Vor- und Zuname:

Abweichender Geburtsname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit(en):

Wohnanschrift:

Telefon:

E-Mail:

2. ggf. Personendaten des zweiten neuen Elternteils:

Vor- und Zuname:

Abweichender Geburtsname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit(en):

Wohnanschrift:

Telefon:

E-Mail:

¹ Aus Gründen der sprachlichen Darstellung wird in diesem Formular durchgehend die neutrale männliche Form verwendet.

3. Sofern die Adoption nur durch eine Person erfolgt:

Die Fragen auf dieser Seite sind entbehrlich, sofern ein Ehepaar gemeinsam adoptiert. So-
dann bitte weiter auf Seite 4.

Ist der Annehmende (also der „neue“ Elternteil) verheiratet?

Ja Nein

Wenn Ja, die Daten des Ehepartners lauten:

Wenn nicht verheiratet: Lebt der Annehmende (also der „neue“ Elternteil) in
einer verfestigten Lebensgemeinschaft²?

Ja Nein

Wenn Ja, die Daten des Lebenspartners lauten:

Sofern der Annehmende (also der „neue“ Elternteil) verheiratet ist oder in ei-
ner verfestigten Lebensgemeinschaft lebt: Ist der Ehepartner/Lebenspartner
der leibliche Elternteil des zu adoptierenden Kindes (sogenannte „Stief-
kindadoption“)?

Ja Nein

² Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne von § 1766a BGB liegt vor, wenn die Lebens-
partner seit mindestens 4 Jahren eheähnlich zusammenleben oder als Eltern eines gemeinsa-
men Kindes mit dem Kind eheähnlich zusammenleben. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft
liegt in der Regel jedoch nicht vor, wenn einer der Partner mit einem Dritten verheiratet ist.

4. Hat der Annehmende (also der „neue“ Elternteil) bzw. das annehmende Ehepaar bereits andere Kinder?

Ja Nein

Wenn Ja, dies sind:

Benötigt werden Vor- und Zuname, abweichender Geburtsname, Geburtsdatum.

Sofern es bereits andere Kinder gibt, sind dies bereits (Halb-)Geschwister des zu adoptierenden Kindes?

Ja Nein

Wenn Ja: Bitte Familienverhältnis erläutern:

B. Angaben zu dem Kind, welches adoptiert werden soll:

Sofern mehrere Kinder adoptiert werden sollen, brauchen wir die Daten von allen zu adoptierenden Kindern.

Vor- und Zuname:

Abweichender Geburtsname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit(en):

Familienstand:

Wohnanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Sofern das zu adoptierende Kind verheiratet ist: Stimmt dessen Ehepartner der Adoption zu?

Ja Nein

Wenn Ja: Die Personendaten des Ehegatten lauten wie folgt:

C. Die Wahl der Adoptionsart

Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Erwachsenenadoption.

Bei der sogenannten **schwachen Adoption** bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern bestehen.

Die **starke Adoption** hingegen wirkt wie die Adoption eines Minderjährigen und lässt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erlöschen. Damit entfallen das Erb- und Pflichtteilsrecht sowie unterhaltsrechtliche Verpflichtungen. Dies kann im Einzelfall vor- oder nachteilig sein und muss abgewogen werden.

Hier ein kleiner Überblick über die am häufigsten gestellten Fragen über die Verwandtschaftsverhältnisse infolge einer Adoption, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

	starke Wirkungen („Minderjährigenadoption“)	schwache Wirkungen („Volljährigenadoption“)
Bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern bestehen?	Nein, das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt. Bei Adoption durch den Stiefvater erlischt aber z.B. lediglich das Verwandtschaftsverhältnis zum leiblichen Vater (Verwandtschaft zur leiblichen Mutter bleibt bestehen).	Ja, das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern bleibt unverändert bestehen. Zusätzlich besteht Verwandtschaft zu den Adoptiveltern.
Ist der Adoptierte dann auch mit den Verwandten des Annehmenden verwandt?	Ja, hier entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis. <i>Beispiele: Eltern des Annehmenden werden Großeltern des Adoptierten. Geschwister des Annehmenden werden Onkel/Tante des Adoptierten. Weitere Kinder des Annehmenden werden Geschwister des Adoptierten.</i>	Nein, es entsteht hier kein Verwandtschaftsverhältnis. <i>Beispiele: Eltern des Annehmenden werden <u>nicht</u> Großeltern des Adoptierten. Geschwister des Annehmenden werden <u>nicht</u> Onkel/Tante des Adoptierten. Weitere Kinder des Annehmenden werden <u>keine</u> Geschwister des Adoptierten (außer sie waren bereits vor der Adoption Geschwister).</i>
Sind die Kinder des Adoptierten dann ebenfalls mit dem Annehmenden verwandt?	Ja, die Kinder des Adoptierten werden zu Enkeln des Annehmenden.	Ja, die Kinder des Adoptierten werden zu Enkeln des Annehmenden.
Sind die Kinder des Adoptierten mit den Verwandten des Annehmenden verwandt?	Ja, auch hier entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis.	Nein, es entsteht hier kein Verwandtschaftsverhältnis.
Wird der Ehegatte des Adoptierten mit dem Annehmenden verschwägert?	Ja, er wird verschwägert.	Nein, er wird nicht verschwägert.
Es werden mehrere Personen gemeinsam adoptiert. Werden diese dann miteinander verwandt sein?	Ja, sie werden Geschwister.	Nein, sie werden keine Geschwister (außer sie waren bereits vor der Adoption Geschwister).

Achtung: Grundsätzlich kann ein Volljähriger nur unter gewissen Voraussetzungen mit den starken Wirkungen adoptiert werden, § 1772 BGB.

Diese Voraussetzungen liegen in der Regel vor, wenn

- a) ein minderjähriges Geschwisterkind des zu Adoptierenden bereits von dem Annehmenden adoptiert worden ist oder gleichzeitig adoptiert wird oder
- b) der zu Adoptierende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen wurde oder
- c) der Annehmende mit dem leiblichen Elternteil des zu Adoptierenden verheiratet ist oder in verfestigter Lebensgemeinschaft zusammenlebt oder
- d) der zu Adoptierende in dem Zeitpunkt, in dem der Adoptionsantrag beim Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.

Sofern zwar ein Grund nach a) bis d) vorliegt, aber überwiegende Interessen der leiblichen Eltern entgegenstehen, darf trotzdem nicht mit den starken Wirkungen adoptiert werden.

Welche Adoptionsart wird gewählt?

- Adoption mit den starken Wirkungen
- Adoption mit den schwachen Wirkungen